S 19 U 86/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 U 86/17
Datum	07.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 118/18
Datum	11.03.2019

3. Instanz

Datum	19.06.2019

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung eines Ereignisses als Arbeitsunfall.

Der KlÃ¤ger befand sich am 18.11.2016 auf einer Dienstreise in D-Stadt. Nach der RÃ¼ckkehr nach Deutschland stellte er sich bei dem Durchgangsarzt PD Dr. C. vor, der darÃ¼ber in seinem Durchgangsarztbericht vom 18.11.2016 berichtete. Danach sei der KlÃ¤ger am selben Tag um 5:45 Uhr von Angreifern in D-Stadt Ã¼berfallen worden, dabei zu Fall gekommen und auf den rechten Ellenbogen und den linken Daumen gestÃ¼rzt. Als Erstdiagnose nannte PD Dr. C. eine RadiuskÃ¶pfchenfraktur. Diese musste operativ versorgt werden, was am 23.11.2016 ambulant in den Kliniken des Main-Taunus-Kreises erfolgte, die darÃ¼ber im Arztbrief vom 23.11.2016 berichteten. Die Beklagte leitete daraufhin ihre Ermittlungen ein. In dem Fragebogen vom 7.12.2016 teilte der KlÃ¤ger mit, zum Zwecke des Besuchs der D. in D-Stadt in der Zeit vom 14.11. bis 18.11. gewesen zu sein. Zum Unfallzeitpunkt

sei er von der D-Kundenveranstaltung gekommen und sei auf dem RÃ¼ckweg zum Hotel gewesen. Dabei habe ein RaubÃ¼berfall stattgefunden, bei dem seine GeldbÃ¶rse gestohlen worden sei. Die Unfallanzeige datierte vom 14.12.2016. In dieser wurde beschrieben, der KlÃ¤ger sei nach der Veranstaltung und anschlieÃendem Abendessen noch mit Kollegen und einigen Teilnehmern bei einer Bar am E. gewesen. Gegen fÃ¼nf Uhr habe er diese verlassen zum nahegelegenen Taxistand. Auf dem Weg dorthin sei er von Fremden angesprochen worden. Beim Einsteigen in das Taxi wurde ihm der Geldbeutel entwendet. Der KlÃ¤ger verfolgte den TÃ¤ter und wurde von einer weiteren Person zu Fall gebracht. Daraufhin fragte die Beklagte erneut Ã¼ber die Arbeitgeberin an zum Unfallhergang. Dort wurde dann mitgeteilt, bei der Verfolgung des TÃ¤ters sei der KlÃ¤ger durch weitere MittÃ¤ter zu Fall gebracht worden. Wegen weiterer Unklarheiten wandte sich die Beklagte erneut am 15.12.2016 an die Arbeitgeberin des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger erteilte selbst Auskunft. Das Abendessen habe gegen zwÃ¶lf Uhr geendet. Eine Gruppe von Kollegen sei unmittelbar im Anschluss zu der nahegelegenen Bar gegangen. Vor Ort seien acht Kollegen des Konzerns gewesen zuzÃ¼glich seiner Person. Das Abendessen sei Bestandteil der Kongressteilnahme gewesen. Die Kosten des Barbesuches seien von seiner Kollegin und ihm Ã¼bernommen worden. Durch Bescheid vom 31.1.2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 1.3.2017 Widerspruch ein. Diesen begrÃ¼ndete der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 21.4.2017. Die Beklagte telefonierte mit der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers am 17.5.2017 erneut, um den Hergang zu klÃ¤ren. Durch Widerspruchsbescheid vom 13.6.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 14.7.2017 Klage erhoben.

Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, bei dem Ereignis am 18.11.2016 handele es sich um einen Arbeitsunfall.

Der KlÃ¤ger beantragt ausdrÃ¼cklich in der Klageschrift vom 13.7.2017:
Die Beklagte wird verpflichtet unter Aufhebung des Bescheides vom 31.1.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2017 anzuerkennen, dass es bei dem Ereignis vom 17.11.2016 um einen Arbeitsunfall gemÃ¤Ã Â§ 8 SGB VII handelt und dem KlÃ¤ger mithin eine entsprechende Rente zu zahlen ist.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es liege kein Arbeitsunfall vor.

Das Gericht hat am 5.1.2018 einen Hinweis erteilt. Mit VerfÃ¼gung vom 13.4.2018 hat die Kammervorsitzende zum Gerichtsbescheid angehÃ¶rt. Wegen des Ã¼brigen Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakte inhaltlich verwiesen und Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine

besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, Â§ 105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt, Â§ 105 Abs. 1 S. 2 SGG. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Der Antrag des KlÃ¤gers ist auszulegen auf reine Feststellung des Ereignisses vom 18.11.2016 als Arbeitsunfall mit der Anerkennung der RadiuskÃ¶pfchenfraktur als Gesundheitserstschaden. Die Auslegung des Antrags ist zulÃ¤ssig (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., Â§ 123, Rn. 3a f.). Streitgegenstand ist allein die Feststellung des Ereignisses als Arbeitsunfall. Insofern ist die Begehr einer Rente unzulÃ¤ssig und demzufolge medizinische Ermittlungen zu den Folgen dieses Ereignisses entbehrlich.

Die Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen demzufolge den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger kann die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall nicht verlangen. Zutreffend hat die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 18.11.2016 als Arbeitsunfall abgelehnt. ArbeitsunfÃ¤lle sind UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit), Â§ 8 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch â Gesetzliche Unfallversicherung â (SGB VII). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren, Â§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII. Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist folglich, dass die Verrichtung des Verletzten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, dass diese versicherte Verrichtung zu einem zeitlich begrenzten, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis gefÃ¼hrt hat und dieses einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten wesentlich verursacht hat (BSG vom 4.12.2014, B 2 U 13/13 R, Rn. 11; vom 15.5.2012, B 2 U 16/11 R, Rn. 10; vom 26.6.2014, B 2 U 4/13 R, Rn. 11). Die den Versicherungsschutz begrÃ¼ndende Verrichtung, die dadurch verursachte Einwirkung und der dadurch bedingte Erstschaden mÃ¼ssen in Ãberzeugungskraft des Vollbeweises feststehen (BSG vom 24.7.2012, B 2 U 9/11 R, Rn. 28; Hessisches LSG vom 2.2.2016, L 3 U 108/15, Rn. 27; Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 3. Aufl., Â§ 8, Rn. 14 ff.). Der Vollbeweis meint eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, die dann erbracht ist, wenn kein vernÃ¼nftiger Mensch noch Zweifel am Vorliegen der zu beweisenden Tatsache hat (BSG vom 23.4.2015, B 2 U 10/14 R, Rn. 11; Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 3. Aufl., Â§ 8, Rn. 20). Die Beweislast trÃ¤gt der KlÃ¤ger (vgl. Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 3. Aufl., Â§ 8, Rn. 30), da jeder die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., Â§ 103, Rn. 19a). Dieser Nachweis gelingt im vorliegenden Fall nicht. Zur Ãberzeugung der Kammer ist nicht bewiesen, dass die von dem KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalls vorgenommene Verrichtung unmittelbarer Bestandteil seiner versicherten TÃ¤tigkeit war.

Um den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen, ist das Vorliegen einer versicherten TÃ¤tigkeit notwendig. Ob die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (sog. innerer oder sachlicher Zusammenhang), ist wertend zu

entscheiden, indem untersucht wird, ob sie innerhalb der Grenze liegt, bis zu der nach dem Gesetz der Unfallversicherungsschutz reicht. MaÃgebend ist dabei, ob der BeschÃ¤ftigte eine dem BeschÃ¤ftigungsunternehmen dienende Handlung ausÃ¼ben wollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalls bestÃ¤tigt wird (BSG vom 10.10.2006, B 2 U 20/50 R, Rn. 14). Vorliegend ist nach einer Auskunft des KlÃ¤gers die zum Unfallzeitpunkt verrichtete TÃ¤tigkeit die Verfolgung des TÃ¤ters, der die GeldbÃ¶rse entwendet hatte. Diese TÃ¤tigkeit gehÃ¶rt nicht zu den versicherten TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers. Diese AuskÃ¼nfte basieren auf den eigenen Angaben des KlÃ¤gers. Dieser wurde im Verwaltungsverfahren von der Beklagten angeschrieben. Er selbst hatte mitgeteilt, Opfer eines Ãberfalls geworden zu sein. In der ergÃ¤nzenden Unfallanzeige wurde dann mitgeteilt, dass er bei der Verfolgung des TÃ¤ters zu Fall gekommen sei. In dem Fragebogen, der am 1.12.2016 an den KlÃ¤ger gestellt wurde, wiederholte er diese Darstellung des Sachverhaltes. Verfolgt ein Bestohlener selbst einen Dieb, liegt dessen Handlung im Eigeninteresse und ist damit nicht versichert (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.11.2015, L 2 U 63/13, Rn. 36 ff.). Eine versicherte TÃ¤tigkeit ist unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes nicht ersichtlich.

Selbst wenn aber nun nach dem letzten Vortrag des ProzessbevollmÃ¤chtigten das Ereignis nicht bei der Verfolgung des Diebes eingetreten sein soll, sondern lediglich im zeitlichen Zusammenhang nach dem Barbesuch, so ist auch danach kein Arbeitsunfall anzuerkennen. Denn auch der Barbesuch mit dem Verlassen der Bar war keine versicherte TÃ¤tigkeit. Das gemeinsame Abendessen endete nÃ¤mlich nach eigener Auskunft des KlÃ¤gers um 24 Uhr. Der Ãberfall ereignete sich morgens um 5:45 Uhr. Damit liegt eine deutliche ZÃ¤sur zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit, wozu ein verpflichtendes Abendessen im Ausland noch gezÃ¤hlt werden kann, und dem freiwilligen Barbesuch, der allein eine private Verrichtung darstellt. Der Versicherungsschutz gilt dann nicht mehr, wenn aus der Dauer und der Art der Unterbrechung auf eine endgÃ¼ltige LÃ¶sung des Zusammenhangs mit der versicherten TÃ¤tigkeit geschlossen werden muss, wenn also den zwischenzeitlichen betriebsfremden AktivitÃ¤ten gegenÃ¼ber dem ursprÃ¼nglichen Zweck des Weges ein solches Ãbergewicht zukommt, dass sich der weitere Weg aus der Sicht eine unbeteiligten Dritten nicht mehr als Fortsetzung des frÃ¼heren, sondern als Antritt eines neuen, durch die private TÃ¤tigkeit veranlassten Weges darstellt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.9.2012, L 3 U 28/12, Rn. 24). So liegt es hier. Der Barbesuch mit anschlieÃendem Ãberfall ereignete sich knapp sechs Stunden nach dem Ende der Veranstaltung. Diese ZÃ¤sur stellt eine mehr als erhebliche Unterbrechung dar. Lediglich die Tatsache, sich insgesamt auf einer dienstlich veranlassten Reise zu befinden, reicht nicht aus, um Versicherungsschutz bejahen zu kÃ¶nnen. Auch sind versicherte TÃ¤tigkeiten auf einer Dienstreise nur solche, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise stehen; deshalb sind rein private TÃ¤tigkeiten unversichert (Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 3. Aufl., Â§ 8, Rn. 95 f.). Denn einen lÃ¼ckenlosen Versicherungsschutz auf Dienst- und GeschÃ¤ftsreisen gibt es nicht (BSG vom 4.6.2002, B 2 U 21/01 R, Rn. 15). Es kommt vielmehr auch hier darauf an, ob die BetÃ¤tigung, bei der der Unfall eintritt, eine rechtlich bedeutsame Beziehung zu der betrieblichen TÃ¤tigkeit am auswÃ¤rtigen Dienstort aufweist, welche die Annahme eines inneren Zusammenhangs rechtfertigt, denn auch auf

GeschÃ¤ftsreisen entfÃ¤llt der Versicherungsschutz, wenn der Reisende sich rein persÃ¶nlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet (BSG vom 18.3.2008, B 2 U 13/07 R, Rn. 12). Der Barbesuch zÃ¤hlt zu den eigenwirtschaftlichen und damit unversicherten TÃ¤tigkeiten, da der private Zweck im Zeitpunkt der unfallbringenden TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegt und deshalb ein Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit nicht mehr begrÃ¼ndet werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 05.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024